

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1901**

46 (18.4.1901) Beilage zum Landboten



# Der Landbote.

№ 46. Beilage.

Donnerstag, 18. April 1901.

62. Jahrgang.

## Verschiedenes.

**Warnung vor falschen 50-Mark-Scheinen.** Aus verschiedenen Städten wird das Auftauchen falscher 50 Markscheine gemeldet, die das Datum vom 10. Januar 1882 tragen, und offenbar auf photographischem Wege in der Weise hergestellt sind, daß Vorder- und Rückseite besonders angefertigt und dann zusammengeklebt worden sind. Daher sind die Falschscheine etwas stärker als die ächten Scheine. Weitere Erkennungszeichen der Falschscheine sind: Die Strafandrohung auf der Vorderseite ist sehr undeutlich und stellenweise fast unleserlich, die Fasern auf der Rückseite sind mit Klebstoff befestigt und mit blauer Farbe überzogen. Die Buchstaben der ausgeschriebenen Wertangabe „Fünzig Mark“ sind gemalt; das zu den falschen Scheinen verwendete Papier ist glatter als das der ächten.

**Schwetzingen, 14. April.** (Badischer Pioniertag.) Die Pioniervereinigung hier verjendet soeben an die gedienten Pioniere die Einladung zu dem am 16. Juni d. J. hier stattfindenden 21. Allg. Bad. Pioniertag. Der s. B. in Bruchsal gefaßte Beschluß, den diesjährigen Pioniertag hier abzuhalten, ist überall freudig begrüßt worden und ist auch anzunehmen, daß diese Zusammenkunft ehemaliger Pioniere unter zahlreicher Beteiligung einen schönen Verlauf nehmen wird. Die hiesige Stadt ist ohnedies infolge ihres einzig dastehenden herrlichen Schloßgartens der Anziehungspunkt vieler Tausender, die gerne die Gelegenheit benutzen, diesen herrlichen weltberühmten Park mit seinen vielen Sehenswürdigkeiten und prächtigen Anlagen anzusehen.

Am Samstag abend 9 Uhr fiel dem 5 Jahre alten Töchterchen des Cementarbeiters Wüst in Ruffloch eine brennende Petroleumlampe auf den Kopf, wobei diese explodierte. Das brennende Petroleum ergoß sich über das Kind, welches am ganzen Körper so verbrannt wurde, daß es in der Frühe des andern Tages seinen Verletzungen erlag.

Der in den 30er Jahren stehende Landwirt J. G. Fein in Kirchheim b. H. geriet infolge Scheuwerdens des Pferdes auf seinem Acker beim Pflaushäufeln unter den Wagen und erlitt solch schwere Verletzungen, daß er schon tags darauf starb.

Ein 20jähriges Dienstmädchen aus Aachen wollte dieser Tage ein 3 Monate altes Kind im Walde des Birkenauer Thals bei Weinheim aussetzen. Auf dem Rückwege wurde sie von der Gendarmerie und der Polizei verhaftet und mußte wieder umkehren und das Kind abholen. Letzteres wurde in Weinheim untergebracht, während das Mädchen in Untersuchungshaft abgeführt wurde.

Der 36 Jahre alte Goldarbeiter Adolf Sturm in Pforzheim hatte im Gesicht ein kleines Bläschen, das er mit einem Instrument selbst öffnete. Es trat Blutvergiftung ein, und nach 4 Tagen war der Mann eine Leiche.

Vor einigen Tagen vermißte der Schreiner Renz in Hendorf beim Mittagessen sein 5-jähriges Söhnchen. Nach längerem Suchen fand man es in der schlecht gedeckten Güllegrube als Leiche.

Der Farrenhalter Ehrler von Seefeld bei Heitersheim wurde von einem Farren derart an die Wand gedrückt, daß der Brustkorb eingedrückt wurde. Ein Horn drang ihm in den Unterleib, so daß die Gedärme zum Vorschein kamen. Nach zwei Tagen erlöste ihn der Tod von seinen furchtbaren Leiden.

Vom Bodensee, 15. April. Der Wasserstand des Bodensees steigt von Tag zu Tag erheblich. Die Wasserzufuhr ist durch Rhein,

Alb und Argen infolge des anhaltenden Regens und der Schneeschmelze im Gebirg bedeutend. So stieg der See seit dem niedersten Stand im Winter gegen 1,5 Meter und erreichte hiermit schon im April d. J. eine Höhe wie sonst seit vielen Jahren nicht.

In einem Anfall von Schwermut hat sich in Tübingen der Studierende der Staatswissenschaften Engelmann aus Bozen mit Morphium vergiftet. Der unglückliche junge Mann ist tags darauf in der Klinik gestorben.

Neulich brannte in Rorschach die Neumühle (Besitz der vereinigten Mühlen Goldach) infolge Selbstentzündung nieder; fünf Mühlengebäude sind abgebrannt, während das Wohnhaus und das Maschinenhaus unverfehrt blieben. Der Brandschaden beträgt über 120 000 Fr.

Die Zahl der Opfer der Großen Berliner Straßenbahn ist im Monat März wieder erheblich gestiegen. Zwar betrug die Zahl der Totgefahrenen wie im Monat Februar 4 Personen, dagegen hat der März nicht weniger als 14 Schwerverwundete gegenüber 9 Schwerverletzten im Vormonat aufzuweisen. Insgesamt sind im ersten Vierteljahr 1901 von der Straßenbahn 13 Personen getötet und 30 schwer verletzt worden, erschreckend hohe Ziffern!

**Die Verwendung von Düngerkalk.** Ein noch zu wenig von den Landwirten angewendetes, ausgezeichnetes Düngemittel ist der gemahlene Dünger-Kalk. Derselbe wird in der Regel mit Schaufel oder Säemaschine ausgestreut und mit Egge, Hacke oder Pflug leicht eingebaut. Auf Wiesen und auf Kleefeldern wird der Kalk ebenfalls wie auf dem Acker ausgestreut und mit dem Rechen eingerechet. Der Preis ist im Verhältnis der großen Wirkung des Kalkes so nieder, daß jeder Landwirt solchen sich leicht beschaffen kann.

## Auszug

aus den bürgerl. Standesbüchern von Sinsheim vom Monat März 1901.

### Geburten.

- Bertha Frieda, B. Friedrich Weber, Fabrikarbeiter.
- Hedwig, B. Moritz Ledermann, Kaufmann.
- Eduard August } B. Eduard Schid, Landwirt.
- Ludwig Wilhelm }
- Luisa, B. Friedrich Fischer, Landwirt.

### Eheschließungen.

- Philipp Heinrich Korn, Landwirt in Michelsfeld, mit Anna Christina Kolb von da.

### Todesfälle.

- Johann Sig von Mühlhausen, 62 J. alt.
- Katharina Döfler von Reidenstein, 80 J. alt.
- Eva Margaretha Martina von Schönau, 53 J. alt.
- Hutmacher Georg Hertel Witwe Katharina, geb. Febl, 78 J. alt.
- Fruchthändler Simon Oppenheimer Witwe Mathilde, geb. Oppenheimer, 48 J. alt.
- Pauline Hertel, 1 1/2 J. alt, B. Philipp Hertel, Gärtner.
- Maria Katharina Bösch von Handschuhsheim, 77 Jahre alt.

**Baden-Badener Geldlotterie-Lose** à 1 Mark (Ziehung am 19.-20. April 1901)

**Offenburger Pferdemarkt-Lose** à 1 Mark (Ziehung am 7. Juni 1901)

**Mannheimer Waimarkt-Lose** à 1 Mark (Ziehung am 8. Mai 1901)

sind zu haben in der Buchdruckerei von G. Becker in Sinsheim.

Die Ziehungslisten werden von uns durchgesehen und die betr. Gewinner der von uns bezogenen Lose benachrichtigt.

## Öffentlicher Dank

dem Herrn Franz Wilhelm, Apotheker, I. u. I. Hoflieferant in Reutlingen, N.-De., Erfinder des **antirheumatischen u. antiarthritischen Blutreinigungsthees.**

Blutreinigend für Gicht und Rheumatismus. Wenn ich hier in die Öffentlichkeit trete, so ist es deshalb, weil ich es zuerst als Pflicht ansehe, dem Herrn Wilhelm, Apotheker in Reutlingen, meinen innigsten Dank auszusprechen für die Dienste, die mir dessen Blutreinigungsthee in meinem schmerzlichen rheumatischen Leiden leistete, und Johann, um auch andere, die diesem gräßlichen Uebel anheimzufallen, auf diesen trefflichen Thee aufmerksam zu machen. Ich bin nicht im Stande, die marternden Schmerzen, die ich durch drei volle Jahre bei jeder Witterungsänderung in meinen Gliedern litt, zu schildern, und von denen mich weder Heilmittel, noch der Gebrauch der Schwefelbäder in Baden bei Wien befreien konnten. Schlaflos wälzte ich mich Nächte durch im Bette herum, mein Appetit schmälerte sich zusehends, mein Aussehen trübte sich und meine ganze Körperkraft nahm ab. Nach vier Wochen langem Gebrauch oben genannten Thees wurde ich von meinen Schmerzen nicht nur ganz befreit und bin es jetzt noch, nachdem ich schon seit sechs Wochen keinen Thee mehr trinke, auch mein körperlicher Zustand hat sich gebessert. Ich bin fest überzeugt, daß Jeder, der in ähnlichen Leiden seine Zuflucht zu diesem Thee nimmt, auch den Erfinder dessen, Herrn Franz Wilhelm, so wie ich, segnen wird.

In vorzüglichster Hochachtung

Gräfin Duttsch-Schreiffeld,  
Oberstleutnants-Gattin.

**Bestandteile:** Innere Ruffrinde 56, Wallnusschale 56, Ulmenrinde 75, Franz. Orangenblätter 50, Eryngiüblätter 35, Scabiosenblätter 56, Lemnusbätter 75, Bimstein 1.50, rotes Sandelholz 75, Barbannawurzel 44, Caruywurzel 3.50, Radic. Caryophyll. 3.50, Chinarinde 3.50, Eryngiawurzel 57, Fenchelwurzel (Samen) 75, Graswurzel 75, Lapathewurzel 67, Süßholzwurzel 75, Saffaparillwurzel 35, Fenchel, röm. 3.50, weiß. Senf 3.50, Nachtschattenstengel 75.

## Produkten-Börse.

Mannheim, 15. April 1901.

Preise per 100 Kilo.	Neueste Preise Mt.	Vorige Woche Mt.
Weizen, pfläzler . . . . .	17.50—00.00	17.75—00.00
" norddeutscher . . . . .	17.50—00.00	—
" russischer . . . . .	—	—
Kernen . . . . .	17.50—00.00	17.50—00.00
Roggen, pfläzler . . . . .	15.00—00.00	15.00—00.00
" norddeutscher . . . . .	—	—
" russischer . . . . .	—	—
Gerste, hiesiger Gegend . . . . .	17.00—00.00	17.00—00.00
" pfläzler . . . . .	17.50—17.75	17.50—17.75
" ungarische . . . . .	—	—
Hafer, badischer . . . . .	14.00—15.00	14.25—15.00
" norddeutscher . . . . .	—	—
" russischer . . . . .	—	—
Mais, amerik., mixed . . . . .	11.70—00.00	11.85—12.75
" Donau . . . . .	12.25—00.00	12.25—00.00
Rohstrepf, deutscher . . . . .	31.50—00.00	31.50—00.00
Widen . . . . .	20.00—21.00	19.50—20.00
Kleesamen, deutscher I. . . . .	115—120	115—120
" Luzerne . . . . .	90.00—95.00	90.00—95.00
" Eiparsette . . . . .	32.00—00.00	32.00—00.00
Weizenmehl Nr. 00 . . . . .	0 1 2 3 4	00.00 00.00 00.00 00.00 00.00 00.00
Roggenmehl Nr. 0: . . . . .	0: 00.00, 1: 00.00.	

**Viehmarkt in Mannheim, 12.—15. April.**  
Zufuhr: Däsen 17, Farren 28, Rinder und Kühe 804, Kälber 193, Schafe 12, Schweine 751, Milchfühe 41, Ferkel 0, Ziegen 2, Zicklein 0.

Preise per 50 Kilo Schlachtgewicht.	Neueste Preise Mt.	Vorige Woche Mt.
Däsen . . . . .	64—70	64—70
Farren . . . . .	54—56	54—56
Rinder . . . . .	45—66	45—66
Kälber . . . . .	70—80	70—85
Schafe . . . . .	00—00	50—70
Schweine . . . . .	50—60	57—59
Preis per Stück		
Milchfühe . . . . .	200—400	200—450
Ferkel . . . . .	—	12—18
Ziegen . . . . .	15	15
Zicklein . . . . .	—	3

Handel mittelmäßig.



## Ämtliche Bekanntmachungen.

Nr. 10449.

Die Prämierung von Zuchstuten,  
die Erteilung von Freideckscheinen und  
die Gewährung von Kaufpreinsnachlässen betr.

### Grundbestimmungen für die staatliche Prämierung von Pferden:

- Freideckscheine** können erhalten:  
Die Besitzer von Stuten und Stutfohlen, sofern dieselben dem Zuchtziele des Bezirks entsprechen, nicht über 15 Jahre alt, gut gehalten und beschlagen, sowie frei von Erb- und Zuchtfehlern sind.
  - Den **Aufmunterungspreis** in Höhe von 25 Mk. bzw. **Aufmunterungspreis und Freideckschein** können erhalten:  
Die Besitzer von Stuten, welche den unter Ziffer 1 angegebenen Bedingungen entsprechen und mit mindestens einem lebenden Nachkommen vorgeführt werden, welche nachweislich von einem staatlich subventionierten, der Zuchtrichtung des Bezirks entsprechenden Hengst gezeugt ist und durch sein Gebäude den Zuchtwert der Stute in günstigem Licht erscheinen läßt.
  - Den **kleinen Staatspreis**, bestehend aus Diplom und Geldpreis in der Höhe von 50 Mk. können erhalten:  
Die Besitzer von Stuten, welche den unter Ziffer 2 angegebenen Bedingungen entsprechen und deren Zuchtwert von der Prämierungskommission als besonders hoch bezeichnet wird.
  - Den **großen Staatspreis**, bestehend aus Diplom und Geldpreis in Höhe von 100 Mk. können erhalten:  
Die Besitzer von Stuten der unter Ziffer 3 bezeichneten Art, wenn diese nachweislich im badischen Inlande gezüchtet sind.
  - Den **Züchterpreis**, bestehend aus Medaille und Geldpreis in Höhe von 300 Mk. können erhalten:  
Die Besitzer von Stuten der unter Ziffer 4 bezeichneten Art, wenn diese Stuten mit mindestens 2 Nachkommen in unmittelbarer Generationsfolge vorgeführt werden und diese Tiere alle im Besitz des Züchters der Stammsute sich befinden.
  - Neben diesen Auszeichnungen werden gelegentlich der Prämierungstagsfahrten auch **Kaufpreinsnachlässe** in Höhe von 25 bzw. 40 Mk. und von 50 bzw. 80 Mk. für mit staatlicher Unterstützung angekaufte oder eingeführte Stutfohlen und Stuten gewährt, wenn deren Haltung als eine gute sich darstellt.  
Die Jahrgänge, für welche Kaufpreinsnachlässe gewährt werden, werden jeweils besonders bekannt gegeben werden.
  - Mit Ausnahme des unter Ziffer 2 bezeichneten Falles kann für ein Pferd in einem Jahre jeweils nur eine Auszeichnung bzw. Vergünstigung gewährt werden, d. h. es kann mit Ausnahme des in Ziffer 2 bezeichneten Falles nicht gleichzeitig ein Freideckschein, ein Kaufpreinsnachlaß und eine Prämie, sondern nur das eine oder das andere zugebilligt werden. Doch soll der betreffende Züchter hierbei mit der an Geldwert höchsten Auszeichnung bzw. Vergünstigung bedacht werden.
  - Eine und dieselbe Stute kann **nur dreimal** mit einer Aufmunterungs- oder Staatsprämie bedacht werden und zwar ist bei jeder Bewerbung um eine neue Prämie eine **neue züchterische Leistung** nachzuweisen. Nur der Züchterpreis kann zu drei bereits bewilligten Prämien noch hinzutreten.
  - Die Bewilligung von Zuchtpreisen wird an die Bedingung geknüpft, daß der Besitzer sich schriftlich verpflichtet:
    - die Preisstute in den nächsten drei Jahren wenigstens zweimal zur Zucht zu verwenden und durch einen mit Staatsunterstützung gehaltenen Hengst gleicher Zuchtrichtung beschälen zu lassen;
    - die Stute in den nächsten drei Jahren bei jeder Musterung der Prämierungskommission zur Kontrolle vorzuführen. Unterbleibt die Vorführung, oder erfolgt diese zwar, aber ohne Vorzeigen der Beschälart, so wird das Musterungsjahr nicht als Beschäljahr gerechnet, und werden demnach die in Folge dieses Uebereinkommens übernommenen Verpflichtungen auf ein weiteres Jahr erstreckt, sofern nicht von dem Ministerium des Innern eine Zurückziehung der früher bewilligten Prämie angeordnet wird;
    - die Stute nicht zu verkaufen, ohne daß der Käufer die in dem Revers festgesetzten Verpflichtungen übernimmt, was letzterer in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen hat, welche dem Gr. Bezirksamte zur Uebermittlung an das Ministerium des Innern von dem Verkäufer mit der Anzeige von dem Verkauf einzuschicken ist;
    - die Stute in das Bezirkszuchtregister, bzw. wo eine Pferdezüchterschaft besteht, in das Zuchtregister dieser Genossenschaft eintragen zu lassen und vom Abfohlen, von einer Veräußerung oder einem Todesfall der betr. Stute dem Gr. Bezirksstierarzt bzw. dem Vorstand der Züchterschaft zwecks Eintrags in das betreffende Register Anzeige zu erstatten.
    - die empfangene Prämie auf Anfordern des Ministeriums des Innern ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn die unter Ziffer 9 a—d übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, wenn die prämierte Stute während der pflichtigen Jahre (Ziff. 9a) außerhalb Badens verkauft wird, wenn die prämierte Stute in keinem der pflichtigen Jahre (Ziff. 9a) trächtig geworden ist, wenn dem Eigentümer der Stute wegen Erkrankung oder Eingehens derselben die Erfüllung der Verpflichtung unter Ziff. 9a unmöglich gemacht werden sollte.
  - Der Freideckschein wird auf den Namen des Besitzers der mit demselben bedachten (geförten) Stute lauten und wird die betreffende Stute genau beschrieben. Sollte die Stute den Besitzer wechseln, so kann auf Antrag der ungültig gewordene Freideckschein vom Vorsitzenden der Prämierungskommission auf den Namen des neuen Besitzers umgeschrieben werden.  
Stellt sich bei der geförten Stute zwischen der Föderung und der Deckzeit ein die Zuchttauglichkeit beeinträchtigender Fehler ein, so wird auf Antrag der Pferdezüchterschaftskommission der Freideckschein zurückgezogen.
  - Im Uebrigen haben die Besitzer von mit Staatsunterstützung eingeführten Stuten und Stutfohlen bei Vermeidung des Verlustes der ihnen zugesprochenen Vergünstigungen (Kaufpreinsnachlässe) gleichwie die Besitzer prämiierter Stuten die in Ziffer 9d dieser Grundbestimmungen festgesetzten Verpflichtungen zu erfüllen.
- Vorstehende Grundbestimmungen bringen wir mit Folgendem zur allgemeinen Kenntnis:
- Die Bewerbungen um Staatspreise, Freideckscheine und Kaufpreinsnachlässe sind **innen 8 Tagen** bei den Bürgermeisterämtern einzureichen und von diesen sofort dem Gr. Bezirksamt vorzulegen. Anmeldungen, welche nach diesem Zeitpunkt erfolgen, können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbungen müssen enthalten:
    - Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Eigentümers des Tieres,
    - Name, Abstammung, Geburtsjahr, Farbe und Abzeichen der Stute und ev. ihrer Nachkommen.
    - Die Angabe, ob und wann die Stute prämiert oder mit einem Freideckschein bedacht (gefört) wurde.
  - Bei den im laufenden Jahre stattfindenden Tagfahrten zur Prämierung müssen vorgeführt werden:
    - Alle im Bezirk aufgestellten subventionierten Hengste.
    - Die im Jahre 1894 und den folgenden mit Staatsunterstützung eingeführten Stuten und Stutfohlen, insofern dieselben von der Kommission noch nicht für zuchtuntauglich erklärt worden sind.  
Hierbei können Besitzern von im Jahre 1900 mit Staatsunterstützung eingeführten oder angekauften Stuten und Stutfohlen Kaufpreinsnachlässe

in Höhe von 40 bzw. 25 Mark und Besitzern von im Jahre 1899 eingeführten oder angekauften Stuten bzw. Stutfohlen Nachlässe in Höhe von 80 bzw. 50 Mk. gewährt werden.

- Diejenigen Stuten, welche in den Jahren 1898, 1899 oder 1900 einen Staats- oder Aufmunterungspreis erhalten haben.
  - Diejenigen Stuten bzw. Stutfohlen, welche zur letztjährigen Pferdeprämierung hätten vorgeführt werden sollen, aber nicht zur Vorführung gelangten.
3. Wenn die Besitzer der unter Ziffer 2a—d bezeichneten Pferde an deren Vorführung behindert sind, haben sie dies vor der Prämierungstagsfahrt dem Gr. Bezirksamt mit Angabe des Behinderungsgrundes und des Standorts des Pferdes anzuzeigen.
4. Besitzer von Stuten, welche sich um die in Ziffer 2—5 der Grundbestimmungen für die staatliche Prämierung von Pferden in Aussicht gestellten Preise bewerben, ferner die Besitzer, welche gemäß Ziffer 9b der Grundbestimmungen bzw. Ziff. 2c—d dieser Bekanntmachung zur Vorführung ihrer Stuten verpflichtet sind, haben zur Prämierungstagsfahrt die zur Erbringung der verlangten Nachweise erforderlichen Beschälarten bzw. Geburtscheine mitzubringen.
- Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, dies den Pferdezüchtern besonders zu eröffnen und auf **sofortige** Einreichung der Anmeldungen hinzuwirken. Die letzteren sind in **Verzeichnisse** mit der unter Ziffer 1 angegebenen Einteilung aufzunehmen und **umgehend** hierher vorzulegen.
- Wir erwarten, daß die Anmeldefrist eingehalten wird und die Anmeldungen die erforderlichen Angaben **vollständig** enthalten.
- Die Prämierungstagsfahrt für das I. Jahr wird später bekannt gegeben werden.  
Sinsheim, den 16. April 1901.

Gr. Bezirksamt.  
Reim.

Nr. 9214.

Die Abwendung der Feuergefahr von  
Waldungen betr.

Zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden bringen wir folgende Vorschriften in Erinnerung:

Das Tabakrauchen in den Waldungen des Amtsbezirks Sinsheim ist bei anhaltend trockener Witterung auf Grund des § 368 Ziff. 8 des St.-Gef.-Buches untersagt. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Gaiden oder in gefährlicher Nähe von feuerangenden Sachen Feuer anzündet, (§ 368 Ziff. 6 St.-G.-B.), auch darf ohne Erlaubnis des Oberförsters in Waldungen oder in der Entfernung von unter 50 Schritten davon kein Feuer angezündet werden (§ 64 des Forstgef., § 25 des Forststrafgesetzes).

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, Obiges in ihren Gemeinden, auch in den Schulen bekannt zu machen, wobei insbesondere die Schulkinder auf das Gefährliche des Anzündens von dürrer Gras an Rainen, in der Nähe von Waldungen u. s. w. hinzuweisen sind.

Sinsheim, den 11. April 1901.

Großh. Bezirksamt.  
Reim.

Nr. 9397.

Die Luiseifftung betr.

Die Gemeinderäte des Bezirks werden unter Hinweisung auf § 4 der Statuten der Luiseifftung — Centralverordnungsblatt 1865 Seite 63/64 — veranlaßt, etwaige Bewerbungen um eine Aussteuerergabe, welche in diesem Jahre für ein **evangelisches Braupaar** bestimmt ist, mit den erforderlichen Zeugnissen bis längstens zum **1. Mai ds. Jg.** anher vorzulegen.

Sinsheim, den 9. April 1901.

Großh. Bezirksamt.  
Reim.



## LUDWIG RÜDINGER sen.,

Dampfziegelei und Falzziegelfabrik  
Aglasterhausen (Baden)

empfiehlt

### Ia. Doppelfalzziegel

eigenes Modell und Ludowici-System,  
in hellroter Naturfarbe sowie schwarz imprägniert.

### Ia. Hohlstrangfalzziegel

Ia. Vieberichswänze  
mit gothischem und Halbkreischnitt zc.

### Bauornamente

nach eigenen sowie eingesandten Modellen und Zeichnungen.

Ia. feuerfeste Steine und Backofenplatten.

Maschinensteine, Feldbrandsteine

sowie Steinzeug und Cementröhren,

Zuffsteine, Hydr. Kalk gemahlen in Säcken,

Ia. Portland-Cement zc. zc. zc.



## Gothaer Lebensversicherungsbank.

Versicherungsbestand am 1. Febr. 1901: 792 1/2 Mill. Mk.  
Bankfonds 258 Mill. Mk.

Dividende im Jahre "1901": 29 bis 128 % der Jahres-  
Normalprämie — je nach dem Alter der Versicherung.

Beretreter: Gg. Eiermann, Sinsheim.

## Beitungsmakulatur

wird billig abgegeben.

Buchdruckerei von G. Beder.

Redaktion, Druck und Verlag von G. Beder in Sinsheim.